

II ZR 121/50

Verkündet am 27. Oktober 1951

Hirth, Just. Angestellter,
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
teile.Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Firma Jakob G. [REDACTED], Schifffahrt, Stein-, Sand- und
Kiesvertrieb, [REDACTED], [REDACTED] Strasse [REDACTED] Inhaber:
Frau Käthchen G. [REDACTED] w. geb. S. [REDACTED] in N. [REDACTED],
Luise G. [REDACTED] in N. [REDACTED],
Elisabeth K. [REDACTED] geb. G. [REDACTED] in N. [REDACTED] M. [REDACTED]
Strasse [REDACTED],
Jakob Friedrich G. [REDACTED] in N. [REDACTED],

Klägerin, Berufungs- und Revisions-
klägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma H. A. GÜ. [REDACTED] KG, Steinsägerei und Sandstein-
werk in E. [REDACTED],

Beklagte, Berufungs- und Revisions-
beklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Oktober 1951 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Drost,
Dr. Selowsky, Dr. Fischer und Dr. Bankard für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Oberlandesgerichts Stuttgart - Neben-
sitz Karlsruhe - vom 15. November 1950
wird zurückgewiesen,

Die Kosten des Rechtsmittels trägt die Klä-
gerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, die in E[REDACTED] einen Steinbruch betreibt, stand mit dem früheren Inhaber der klagenden Firma seit längerer Zeit in Geschäftsverbindung. Dieser hatte bis zum Jahre 1939 mehrfach von der Beklagten Steine gekauft und sie weiter veräußert oder verfrachtet. Während des Krieges ruhte der Geschäftsverkehr zwischen den Parteien. Unstreitig hat Anfang Juli 1945 der damalige Inhaber der Klägerin, Jakob G[REDACTED], dem Geschäftsführer der Beklagten, Carl Gü[REDACTED], einen Betrag von 10.000 RM gezahlt. Über diesen Betrag stellte Carl Gü[REDACTED] am 5. Juli 1945 eine Quittung folgenden Inhalts aus:

"Von Herrn J. G[REDACTED] RM 10.000,-- für Steinlieferung erhalten.
H. A. Gü[REDACTED] gez. Carl Gü[REDACTED]."

Am 7. Dezember 1945 schrieb die Beklagte an Jakob G[REDACTED]:

"Im Juli d.J. gaben Sie uns RM 10.000,-- zum Ankauf eines Holzvergaser Bulldogs gegen Lieferung von Uferbausteinen.

Diese Lieferung sollte hauptsächlich aus dem Steinbruch Schneckenweg erfolgen.

Der Bulldog ist z.Zt. nur vollgummibereift, so dass eine Abfuhr von Steinen augenblicklich unmöglich ist.

Um Ihnen volle Sicherheit für Ihr Geld zu geben, übereignen wir Ihnen den Bulldog in Höhe von 8.000,-- RM und 500 cbm gebrochene Steine im Schneckenweg im Wert von 2.500,-- RM.

Durch Lieferungen an die Reichsbahn, die mit Zahlungen noch sehr im Rückstand ist, sind wir z.Zt. nicht in der Lage, die RM 10.000,-- zurückzuzahlen. Wir bieten Ihnen daher obiges Abkommen an.

Ein ordentlicher Vertrag wäre noch zu schließen."

- 3 -

78

Die Parteien streiten im vorliegenden Rechtsstreit darüber, ob die der Beklagten gezahlten 10.000 RM als Darlehen oder als Kaufpreis für die Lieferung von Ufersteinen gegeben seien. Die Beklagte steht auf dem Standpunkt, dass es sich um ein Darlehen gehandelt habe, wie sie das auch in ihren Büchern alsbald verzeichnet habe. Die Klägerin macht geltend, sie habe auf Grund der im Juli 1945 der Beklagten gezahlten 10.000 RM Ufersteine im Werte von 10.000 DM, im Unvermögensfalle Zahlung dieser Summe von der Beklagten zu fordern. Sie sieht den Betrag von 10.000 RM als Vorauszahlung für die Lieferung von Ufersteinen an, so dass dieser Betrag nach § 18 Abs 1 Ziff 2 UmstG voll aufzuwerten sei. Ihr Antrag geht dahin, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin Uferbausteine im Werte von 10.000 DM zu liefern, im Unvermögensfalle 10.000 DM zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat nach Vernehmung von Zeugen über die zwischen dem verstorbenen Inhaber der Klägerin und dem Geschäftsführer der Beklagten getroffenen Abmachungen die Beklagte verurteilt, an die Klägerin Ufersteine im Werte von 1.000 DM zu liefern, im Unvermögensfalle 1.000 DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ebenso wie das Landgericht, wenn auch mit teilweise anderer Begründung, festgestellt, dass zwischen den Vertragsteilen bei der Hingabe der



10.000 RM im Jahre 1945 kein Kaufvertrag vereinbart sei, sondern dass die 10.000 RM als Darlehen gegeben worden seien. Das Berufungsgericht schliesst dies aus den von den Zeugen F. und R. bekundeten Verhandlungen mit dem inzwischen verstorbenen Inhaber der Klägerin im Jahre 1948 vor der Währungsreform. Auf Grund der übereinstimmenden Aussagen beider Zeugen stellt das Berufungsgericht eine Vereinbarung der Parteien dahin fest, dass die Steinlieferungen auf das Darlehen zu verrechnen seien, und dass ein bei Eintritt der Währungsreform verbleibender Rest nach den gesetzlichen Vorschriften bewertet werden sollte. Das Berufungsgericht würdigt auch die abweichende Aussage des Zeugen K., kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass diese zu unbestimmt sei, um die Aussage der Zeugen F. und R. zu widerlegen.

Bei diesen Erwägungen des Berufungsgerichts handelt es sich durchweg um eine tatsächliche Würdigung des Prozeßstoffes, die möglich ist, einen Verstoß gegen das Denkgesetz nicht erkennen lässt und daher für die Revisionsinstanz bindend ist. Es könnte nur geprüft werden, ob das Berufungsgericht wesentlichen Auslegungssstoff unbeachtet gelassen hat, mit dem die getroffenen Feststellungen unvereinbar sein würden.

Bei einer Prüfung nach dieser Richtung muss zunächst die Revisionsrüge zu 1 ausscheiden. Es ist nicht richtig, dass das Berufungsgericht entgegen dem klaren Wortlaut der Quittung vom 5. Juli 1945 und der Tatsache, dass die Parteien über die noch nicht erfolgte Lieferung der Steine einig gewesen seien, erörtert habe, ob der RM-Betrag für bereits gelieferte Steine oder erst für künftig zu liefern-

de gegeben worden sei. Das Berufungsgericht hat vielmehr nur festgestellt, dass sich aus dem Wortlaut der Quittung vom 5. Juli 1945 nicht ergibt, ob das Geld für bereits gelieferte Steine oder erst künftig zu liefernde und für welche Menge gegeben wurde. Da das Berufungsgericht selbst im Urteilstatbestand festgestellt hat, dass eine Lieferung von Steinen in Verrechnung auf den Betrag von 10.000 RM nicht stattgefunden hat, war aus dieser Fassung der Urteilsgründe dem Berufungsgericht kein Vorwurf zu machen. Das Berufungsgericht sagt ja sogar, dass die Quittung vom 5. Juli 1945 zunächst dafür spreche, dass ein Kaufvertrag vorliege. Bedenken gegen diese Auslegung der Quittung leitet es dann aus der Fassung des Schreibens der Beklagten vom 7. Dezember her. Es hält auch diese Urkunde für auslegungsfähig dahin, dass der dort erwähnte Betrag in Erfüllung eines Kaufvertrages über zu liefernde Steine gegeben sei. Es legt aber dann in tatsächlichen Erwägungen dar, dass diese Auslegung der Urkunde auch nicht zwingend geboten sei und gelangt so dazu, entscheidendes Gewicht auf die Aussagen der Zeugen F. und R. zu legen. Das sind rein tatsächliche Erwägungen, die möglich sind und aus denen sich ein Rechtsirrtum nicht ergibt.

Ebensowenig können die weiteren Revisionsrügen durchgreifen.

Es ist nicht zutreffend, dass wesentliche Behauptungen der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 24. September 1951 nicht beachtet seien. In diesem Schriftsatz ist nicht, wie die Revision geltend macht, behauptet,

die Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen sei auch schon in den Jahren 1934 - 1939 immer in der Weise erfolgt, dass die Klägerin Vorauszahlungen auf zu liefernde Steine geleistet habe. Vielmehr ist dort nur auf das sachverständige Zeugnis des Steuerberaters Lo [REDACTED] darüber Bezug genommen, dass die Schiffseigner in Neckarsteinach Vorauszahlungen auf die von ihnen gekauften Steine zu leisten pflegten, und dass dies auch jetzt noch geschehe, sowie, dass die Schiffsbesitzer nicht daran dächten, ihr Geld in einen fremden Betrieb zu stecken, sondern darauf bedacht seien, ihr Geld für Steinlieferungsgeschäfte zur Verfügung zu halten. Dass zwischen den hier in Rede stehenden Parteien die Geschäftsabwicklung tatsächlich regelmässig ebenso gehandhabt worden sei, ist dagegen gar nicht behauptet. Daher steht das, was der sachverständige Zeuge Lo [REDACTED] bekunden soll, den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht entgegen. Ebensovienig kann dies von dem weiteren Inhalt des Schriftsatzes vom 24. April 1950 gesagt werden. Es handelt sich dabei durchweg um Erwägungen, die keineswegs mit den vom Berufungsgericht gezogenen Feststellungen als unvereinbar zu bezeichnen wären. Dass das Berufungsgericht sich nicht besonders mit der Behauptung auseinandergesetzt hat, eine Zinsvereinbarung sei nicht getroffen und es sei auch keine Kündigung des angeblichen Darlehens erfolgt, würde ebenfalls die getroffenen Feststellungen nicht erschüttern können, weil es sich insoweit auch nur um einzelne Indizpunkte handelt, die keinerlei zwingenden Rückschluss gestatten. Im Gegenteil würde die Behauptung zu III 5 des Schriftsatzes vom 24. April 1950, wonach der Zeuge K [REDACTED] von Jakob G [REDACTED] beauf-

trägt worden sein soll, mit dem Beklagten eine Vereinbarung über die Menge der zu liefernden Uferbausteine zu treffen, gegen das Vorliegen eines Kaufvertrages sprechen. Aber auch der übrige Inhalt des Schriftsatzes vom 24. April 1950 enthält keinen Beweisentritt, der mit der Würdigung der Zeugenaussagen F. und R. durch das Berufungsgericht unvereinbar sein würde. Das gleiche gilt für alle weiteren Revisionsrügen. Sie laufen durchweg darauf hinaus, die Möglichkeit einer anderweitigen Würdigung des Beweisstoffes durch das Berufungsgericht aufzuzeigen. Sie ergeben aber nicht, dass die Würdigung des Berufungsgerichts mit den angeblich übergangenen Behauptungen unvereinbar ist. Im übrigen ist es in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung anerkannt, dass das Berufungsgericht durch § 286 ZPO nicht verpflichtet ist, jedes einzelne abgelehnte Beweisvorbringen ausdrücklich zu würdigen, wenn sich die ablehnende Würdigung dieses Prozeßstoffes aus den gesamten Urteilsgründen ergibt (vgl. Stein-Jonas 17. Aufl. Anm. II zu § 286). Das aber ist hier der Fall, da das Berufungsgericht eingehend dargelegt hat, weshalb es die Aussagen der Zeugen F. und R. als entscheidend für seine Feststellung angesehen hat, die 10.000 RM seien im Juli 1945 als Darlehen gegeben worden.

Nach alledem ist die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, dass die Hingabe des Geldes im Jahre 1945 als Darlehen erfolgt ist. Ein solches ist gemäss § 16 Abs. 1 UmstG im Verhältnis 10 : 1 umzustellen. Ob das Landgericht danach die Beklagte nur zur Zahlung von 1.000 DM, nicht aber zur Lieferung von

Steinen im Werte von 1.000 DM hätte verurteilen sollen, bedurfte keiner Nachprüfung, da die Verurteilung insoweit dem Antrage der Klägerin entspricht und die Beklagte das landgerichtliche Urteil nicht angefochten hat.

Danach war die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Selowsky

Dr. Fischer

Dr. Benkard